

Schneider-Zeitung

Organ des Verbandes christlicher Schneider, Schneiderinnen und verwandter Berufe

Die „Schneider-Zeitung“ erscheint alle 14 Tage Samstag und wird den Mitgliedern gratis zugestellt. Für Nichtmitglieder kostet die „Schneider-Zeitung“ durch die Post bezogen 1 Mark pro Quartal ohne Postgeld.



Deutschlands
Herausgegeben vom
Zentralvorstand.



Redaktion u. Expedition: Altn. a. M., Denloerwall 9.
Kernsprechendfunk Ruf Nr. A 8538. — Adressänderung
Montags Willags vor dem Erscheinungstag. — Inseraten-
annahme durch Otto Meier, Berlin SW. 47, Köderstr. 67.

13. Jahrgang.

Köln, den 15. April 1916.

Nummer 8.

Kriegsmaßnahmen für das Bekleidungs-gewerbe.

Die schon vor einiger Zeit in der „Schneider-Zeitung“ in Aussicht gestellte und in ihren Grundzügen erläuterte neue Verordnung für das Bekleidungs-gewerbe in nun erschienen und von den einzelnen Gewerkschaften am 4. April veröffentlicht worden. Die Verordnung tritt sofort in Kraft und hat folgenden Wortlaut:

Bekanntmachung

betreffend Regelung der Arbeit in Web-, Wirt- und Strickstoff- verarbeitenden Gewerbezweigen.

Für gewerbliche Betriebe, in denen die Anfertigung oder Bearbeitung von Kammern oder Anwenndelidung (Köden, Hosen, Westen, Mänteln, Kleidern, Mänteln, Ärmeln und Umhängen, Schürzen, Strickstoffe) oder von weicher und leichter Wäsche im großen erfolgt — Meider- und Waidkonfektion — einschließlich der von diesen Betrieben ausgeführten Anfertigung von Maß, sowie für die gewerblichen Betriebe, in denen Bekleidungsgegenstände ganz oder überwiegend aus Web-, Wirt- oder Strickstoffen, aus Wolle, Filz, Seide, Kordfäden, Zerrfäden, Maschen, Schirme, Steppdecken u. dgl. im großen hergestellt werden, gelten die nachstehenden Vorschriften. Anfertigung oder Bearbeitung im großen liegt auch vor, wenn zwar in dem einzelnen Betriebe selbst nur eine beschränkte Stückzahl der Ware angefertigt oder bearbeitet wird, wenn jedoch der Unternehmer, für den der Betrieb arbeitet, die Ware in Massen herstellt. Die Vorschriften finden ferner, auch wenn es sich nicht um Herstellung im großen handelt, auf alle gewerblichen Betriebe der bezeichneten Art Anwendung, in denen außer dem Inhaber oder Leiter mindestens 4 Arbeiter (Arbeiterinnen) beschäftigt sind.

Beschäftigung innerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 1.

Die reine Arbeitszeit der im Betriebe mit dem Zuschneiden der Stoffe beschäftigten Personen darf 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten. Die Zahl dieser Personen darf nicht über diejenige hinausgehen, welche am 1. Februar 1916 für den Betrieb mit Zuschneiden beschäftigt war. Das Zuschneiden mittels irgendwelcher mit Kraft angetriebener Zuschneidemaschinen (auch Stangen u. dgl.) ist verboten mit Ausnahme von Geweben, welche ganz oder teilweise aus Papier bestehen. Das Zuschneiden mittels Zuschneidemaschinen mit Hand- oder Fußbetrieb ist nur während fünf Stunden am Dienstag jeder Woche zulässig. Die Zahl dieser Zuschneidemaschinen darf nicht diejenige überschreiten, welche am 1. Februar 1916 im Betriebe vorhanden war.

Die reine Arbeitszeit der übrigen im Betriebe mit der Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse, mit dem Einrichten oder mit dem Ausgeben und Abnehmen der Arbeit beschäftigten Personen darf gleichfalls 40 Stunden für die Woche nicht überschreiten.

Den Betriebsunternehmern ist freigestellt, wie sie die nach Abs. 1, 2 zugelassene Arbeitszeit innerhalb der gesetzlich erlaubten Grenzen auf die einzelnen Werttage verteilen wollen. Sie haben die danach für ihren Betrieb geltende Arbeitszeit innerhalb acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) schriftlich anzuzeigen. Spätere Änderungen dieser Arbeitszeit sind binnen acht Tagen dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) anzuzeigen. Die von den (Landespolizeibehörden bestimmten Behörden) können Anordnungen über die Verteilung der zugelassenen Arbeitsstunden auf die einzelnen Werttage erlassen.

§ 2.

Die Zahl der in § 1, Abs. 2 bezeichneten Personen darf durch Kündigung seitens des Betriebsunternehmers in den ersten zwei Monaten nach Erlass dieser Vorschriften nicht um mehr als ein Zwanzigtel, nachher nicht um mehr als ein Zehntel unter den Stand am 1. Februar 1916 vermindert werden, solange nicht die Warenherstellung des Betriebes in zwei aufeinanderfolgenden Monaten unter sechzig Hunderttel derjenigen sinkt, welche der Betrieb im Durchschnitt des Jahres 1915 getätigt hat.

§ 3.

Die Gehälter, und soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1, Abs. 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stand am 1. Februar 1916 gesenkt werden. Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohnes) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Gehälter, und soweit die Arbeit in Zeitlohn ausgeführt wird, die Löhne der in § 1, Abs. 2 bezeichneten Personen dürfen nicht um mehr als zwei Zehntel gegenüber dem Stand am 1. Februar 1916 gesenkt werden. Wird die Arbeit gegen Stücklohn ausgeführt, so dürfen die Lohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Zu dem danach erzielten Verdienst haben die Betriebsunternehmer einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohnes) überschreitet. Die Zuschüsse sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Beschäftigung außerhalb der Betriebe der Unternehmer.

§ 4.

Soweit die Anfertigung der gewerblichen Erzeugnisse für die Betriebe der Unternehmer außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren erfolgt, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

1. Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) dürfen den Inhabern von Arbeitsstätten und sonstigen Personen, welche für die Stoffe zuzuschneiden, vorzubereiten oder ausgeben, nur soweit Arbeit zuweisen, daß die zu zahlende Lohnsumme neben dem Zehntel desjenigen Betrages nicht überschreitet, welcher im Durchschnitt des Jahres 1915 bezahlt worden ist. Falls die Warenherstellung des Betriebsunternehmers im Durchschnitt des Jahres 1915 unter sechzig Hunderttel der Herstellung im Jahre 1913 gesunken ist, darf der Durchschnitt des Jahres 1913 gewährt werden. Soweit es sich um Inhaber von Arbeitsstätten und sonstige Zwischenpersonen handelt, die in dem maßgebenden Jahre noch nicht vom Betriebsunternehmer beschäftigt worden sind, ist der Durchschnitt der Monate Januar und Februar 1916 zugrunde zu legen.

2. Die reine Arbeitszeit derjenigen Personen, welche innerhalb der Arbeitsstätten mit der Anfertigung der Erzeugnisse beschäftigt sind, darf 40 Stunden in der Woche nicht überschreiten. Die Verteilung der Arbeitszeit auf die einzelnen Werttage in den Inhabern der Arbeitsstätten freigestellt; die Bestimmungen in § 1, Abs. 3 finden dabei gleichfalls Anwendung.

3. Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) dürfen diejenigen Arbeiter (Arbeiterinnen), welche die gewerblichen Erzeugnisse zu Hause selbst herstellen (Heimarbeiter, Heimarbeiterinnen, Hausarbeiter, Hausgewerbetreibende u. dgl.) sofern diese ständig denselben Gegenständen fertigen, nicht mehr als sieben Zehntel der ihnen in der Zeit vom Anfang Oktober 1915 bis Ende Februar 1916 im Durchschnitt zugewiesenen Arbeitsmenge, im übrigen nicht mehr Arbeit übertragen, als die Arbeiter bis sieben Zehntel des von ihnen in der angegebenen Zeit im Durchschnitt verdienten Arbeitslohnes erzielen. Sind solche Arbeiter neu angenommen, so darf für sie ein Anhaltspunkt dafür nicht, welche Arbeitsmenge oder welchen Arbeitsverdienst sie in der angegebenen Zeit übertragen erhalten oder erzielt haben, so ist ihnen nicht mehr Arbeit zu übertragen, als daß sie bis sieben Zehntel desjenigen Verdienstes erzielen, welchen sie nachweisbar im Durchschnitt der angegebenen Zeit wöchentlich bei ihrer letzten Beschäftigungstelle gehabt haben, in Ermangelung eines solchen Nachweises, als daß sie bis sieben Zehntel des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohnes) verdienen.

4. Die Lohnsätze für die den vorstehend unter Ziffer 1, 3 bezeichneten Personen übertragenen Arbeiten dürfen nicht geringer sein, als sie am 1. Februar 1916 waren. Das gleiche gilt für die vorstehend unter Ziffer 2 bezeichneten Personen, soweit sie gegen Stücklohn beschäftigt sind. Arbeiten solche Personen in Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlohnsätze nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

5. Die Betriebsunternehmer haben, sofern sie die in vorstehender Ziffer 3 bezeichneten Arbeiter unmittelbar beschäftigen, zu dem von diesen erzielten Verdienst einen Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Betrages zu leisten.

Im übrigen ist der Arbeitsverdienst der in den vorstehenden Ziffern 2, 3 bezeichneten Personen von den Inhabern der Arbeitsstätten oder den sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) durch Zuschüsse um ein Zehntel zu erhöhen.

Die Zuschüsse (Abs. 1, 2) sind in die Arbeitsbücher (Rechnenbücher) und Lohnbücher einzutragen und deutlich als Zuschüsse kenntlich zu machen.

Die Betriebsunternehmer (Auftraggeber) haben den Inhabern der Arbeitsstätten und den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen als Ersatz für die veranschlagten Zuschüsse einen Zuschuß von sieben Hunderttel zur Lohnsumme zu zahlen. Die bezeichneten Zwischenpersonen haben innerhalb drei Tagen nach der Lohnzahlung jedesmal ein Verzeichnis der von ihnen gezahlten Löhne dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) einzureichen. Aus dem Verzeichnis muß der Name und die Wohnung jedes Arbeiters (sowie Arbeiterin), der von ihm verdienter Lohn, der ihm gezahlte Zuschuß und die danach sich ergebende Gesamtsumme des ihm gezahlten Lohnes ersichtlich sein.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 5.

Keinesfalls darf in einer Woche mehr zugeschnitten werden, als in der folgenden Woche verarbeitet werden kann.

§ 6.

Soweit die Arbeitszeit für Personen, die innerhalb der Betriebe der Unternehmer oder innerhalb der Arbeitsstätten beschäftigt sind, auf 40 Stunden in der Woche beschränkt ist (§ 1, Abs. 1, 2, § 4 Ziffer 2), darf solchen Personen Arbeit zur Verrichtung außerhalb des Betriebes oder der Arbeitsstätten nicht übertragen oder für Rechnung Dritter übertragen werden.

§ 7.

Die Betriebsunternehmer haben bis zum 1. April 1916 dem zuständigen Gewerbeaufsichtsbeamten ein Verzeichnis der von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Zuschneiden beschäftigten Personen (vgl. § 1, Abs. 1) einzureichen und dabei zugleich die Zahl derjenigen Personen anzugeben, welche von ihnen am 1. Februar 1916 innerhalb der Betriebe mit Einrichten, Ausgeben und Abnehmen der Arbeit oder mit der Anfertigung oder Bearbeitung der gewerblichen Erzeugnisse beschäftigt worden sind (vgl. § 1, Abs. 2).

§ 8.

In den Betriebsstätten der Unternehmer, in denen gewerbliche Erzeugnisse gegen Stücklohn angefertigt oder bearbeitet werden (§ 3 Abs. 2), ist ein deutlich sichtbarer Zettel und in deutlich lesbarer Schrift ein Aufschlag gemäß Buchstabe a der Anlage anzubringen.

In den Betriebsstätten der Unternehmer und der die Ausgabe von Arbeit für sie vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.), in denen Arbeit für Heimarbeiter, Hausarbeiter u. dgl. (§ 4, Ziffer 3) ausgegeben oder abgenommen wird, sowie in den Arbeitsstätten (§ 4, Ziffer 2) ist an der Außen- und der Innenseite der Eingangs- und Ausgangstüren an deutlich sichtbarer Stelle und in deutlich lesbarer Schrift ein Aufschlag gemäß Buchstabe b der Anlage anzubringen.

§ 9.

Die von den Landeszentralbehörden bestimmten Behörden können auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1, Abs. 1, 2, die im öffentlichen Interesse notwendig sind, zulassen. Ein öffentliches Interesse kann auch dann als vorliegend erachtet werden, wenn ohne die Zulassung der Ausnahme der Betrieb nicht in dem Umfang aufrechterhalten werden könnte, daß den Arbeitern (Heimarbeitern) das nach den Vorschriften dieser Verordnung zulässige Maß von Beschäftigung gewahrt werden könnte.

§ 10.

Die Betriebsunternehmer, die Inhaber von Arbeitsstätten und die sonst die Ausgabe der Arbeit vermittelnden Personen (Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl.) sind verpflichtet, dem zuständigen (Gewerbeaufsichtsbeamten) Einsicht in ihre Rechnungen und sonstigen Bücher soweit zu gestatten, als zur Feststellung der Richtigkeit der gezahlten Löhne erforderlich ist.

§ 11.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Die Vorschriften der § 4 Ziffer 2 bis 5 § 5 finden von diesem Zeitpunkt an auch auf die Ausgabe von Arbeit aus denjenigen Arbeitsstätten Anwendung, welche den Inhabern von Arbeitsstätten oder den sonst die Arbeitsausgabe vermittelnden Personen (Ausgebern, Faktoren, Zwischenmeistern u. dgl.) vor diesem Zeitpunkt von den Betriebsunternehmern überlassen worden sind.

Mit dem in Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt tritt für die unter diese Bekanntmachung fallende Betriebe die Bekanntmachung Nr. 28. 3. 77/16. 3. 11. vom Jan. 1916, betreffend mit Kraft angetriebene Maschinen für Konfektionsarbeit, außer Kraft.

Anlage.

a) Aufschlag für Betriebsunternehmer (vgl. § 8, Abs. 1 der Vorschriften):

Ausgang aus den Vorschriften des vom (§ 3, Abs. 2).

Bei Anfertigung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse in Stücklohn ist den Arbeitern (Arbeiterinnen) ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen, sofern nicht der für die Woche erzielte Verdienst das Neunfache des Ortslohnes (ortsüblichen Tagelohnes) überschreitet.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

b) Aufschlag für Betriebsunternehmer, Ausgeber, Faktoren, Zwischenmeister u. dgl. und für Inhaber von Arbeitsstätten (§ 8, Abs. 2 der Vorschriften):

Ausgang aus den Vorschriften des vom (§ 4, Ziffer 4, 5).

Den Arbeitern (Arbeiterinnen) ist bei der Lohnzahlung ein Zuschuß in Höhe von einem Zehntel des verdienten Lohnes zu zahlen.

Die Lohnsätze für die angefertigten oder bearbeiteten Gegenstände dürfen nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein. Arbeiten die Arbeiter (Arbeiterinnen) in Arbeitsstätten gegen Zeitlohn (Tagelohn, Wochenlohn), so dürfen die Stundenlöhne nicht geringer als die am 1. Februar 1916 gezahlten sein.

(Nim. d. Red.). Die in § 7 vorgegebene Frist zur Einreichung des Personenverzeichnisses wurde durch eine neue Verfügung bis 15. April 1916 verlängert.

Anschließend an die Wiederwahl der Vorstandung veröffentlicht der geschäftsführende Vorstand des „Adaw“ in Nr. 15 des Zentralorgans folgende

Bekanntmachung:

Auf Grund der vorstehend bekanntgegebenen Verordnung ersuchen wir unsere Mitglieder, mit Wirkung vom 4. April an den zehnpromentlichen, behördlichzeitig verkündeten Lohnzuschlag auf die verdienten tariflichen Löhne aller **Stück- und Stundenarbeiter** darauf zu berechnen und zu bezahlen, daß er auf den gesamten Wochenverdienst (Grundlohn und Ertragsarbeiten) ausschließlich Nähzutaten Anwendung findet.

Bei **Wochen- und Tagelohnarbeitern** darf der Lohn trotz der etwa Zwanzigprozentigen Arbeitslosenversicherung lediglich um höchstens zwei Schmelz vergrößert werden; hierdurch entsteht ebenfalls eine etwa zehnpromentliche Lohnberhöhung von selbst.

Die Nähzutaten Sätze werden nach Maßgabe unserer Bekanntmachung vom 1. April (S. T. Nr. 11) ohne weiteren Nachschlag vergütet.

Der geschäftsführende Vorstand des „Adaw“
i. A.: Schwarz, 1. Vorsitzender.

Wir bringen diese Bekanntmachung des „Adaw“ unseren Mitgliedern in ihrem Interesse zur Kenntnis. Sie besagt, daß allen Arbeitern, die auf Stück oder Stundenlohn beschäftigt werden, der zehnpromentliche Lohnzuschlag gewährt werden soll, und zwar auch dann, wenn der verdiente Lohn den renumeralen Betrag des ursprünglichen Tagelohnes überschreitet.

Die Verhandlungen der Hauptvorstände in Dresden.

Nachdem sich die Hauptvorstände darüber geeinigt hatten in Beratungen über die in Nr. 6 der „Schneider-Zit.“ bekanntgegebenen, gegenseitig gestellten Anträge einzutreten, fand die diesbezügliche Sitzung am 24. und 25. März in Dresden, im Hotel Reichspost statt. Außer den Vertretern der Hauptvorstände nahmen an den Beratungen die Mitglieder der Reichsarbeitskammer und seitens des „Adaw“ mehrere Herren jenseitiger Paritäten teil, den Vorsitz führte Herr Schambel-Wunden.

Zunächst wurde über die zur Frage der Nähzutaten

gestellten Anträge in die Verhandlungen eingetreten. Beide Parteien waren sich darin einig, daß in Folge der eingetretenen Verteuerung der Nähzutaten ein Ausgleich stattfinden müsse, wie auch darüber eine Meinungsverschiedenheit nicht bestand, daß nur der wirkliche Wert der erforderlichen Nähmaterialien von den Arbeitgeberern vergütet werden soll. Über die Höhe der Aufschläge bezuglich der neu zu vereinbarten Sätze gingen dagegen die Meinungen stark auseinander, wie dies schon aus dem diesbezüglichen Anträge (siehe Nr. 6 der „Schneider-Zit.“) hervorgeht. Aus der Aussprache hat sich ergeben, daß es sehr schwer ist, auf den Fleming feitzugehen, wie hoch der Wert der Nähzutaten für das einzelne Stück zu bewerten ist und beiden Seiten ist es auch nicht gelungen, hierfür schlüssige Beweise zu erbringen. Auf Grund von Feststellungen die sie machten, glaubten die Vertreter der Arbeitnehmer das Nähmaterial dessen gefördert zu haben, was dem Wert der Nähmaterialien gleichkommt, weil dieselben besonders im Kleinhandel, worauf die Arbeiter angewiesen seien, ganz bedeutend teurer geworden seien, was im einzelnen zahlenmäßig nachgewiesen wurde. Die Vertreter der Arbeitgeber machten dabei ihre alte Forderung geltend, die Nähzutaten in natura geliefert zu erhalten, wobei die Arbeitgeber im Vorteil wären, weil sie im Großen einkaufen und legt nur die Aufschläge des Großhandels zu tragen hätten. Die Arbeitnehmer bewarnten und suchten dies an Beispielen nachzuweisen, daß die Forderungen der Arbeiter durch die eingetretene Verteuerung begründet sei und hielten darauf fest, daß ihre Anträge das richtige treffen, aber die hinaus sie nicht geben könnten. Im Laufe der Diskussion erklärte Herr Schwarz, daß in den Kreisen der Arbeitgeber der frühere Widerstand gegen die Naturalisierung der Nähzutaten immer mehr schwand. Die Erkenntnis breche sich immer mehr Bahn, daß die Arbeitgeber dabei Erfolge zu erzielen, die nie er reichlicher nachgewiesen habe, sich bis auf 1000 RM im Jahre belaufen. Wenn sie die Arbeiter, noch im Jugendstadium machen, so sei es der, daß sie dann die vorteilhaftesten vorgeschlagenen Sätze auch dann beibringen lassen, wenn wieder eine Verbilligung der Nähzutaten eintreffe; im übrigen hielten sie an ihrem Antrage fest. Da unter den gegebenen Umständen eine Aussicht nicht bestand, die Arbeitgeber von ihrem Standpunkt abzurufen, zogen sich die Vertreter der Arbeiter zu einer längeren Sonderberatung zurück und gaben nach eingehender Erwägung der in Betracht kommenden Umstände die nachstehende

Erklärung
Wir erklären, daß wir nach wie vor die Naturalisierung der Futuriten in natura als die einzig gerechte Regelung der Nähzutatenfrage erachten. Zu jedoch das hierzu vorliegende Angebot der Arbeitgeber eine Verbesserung des bisher bestehenden Verhältnisses bedeutet, nehmen wir dieses Angebot an, obwohl es nicht in allen Punkten eine ausreichende Entschädigung der Nähzutaten enthält.

1. In der Erklärung eine Zustimmung zu dem Antrage des „Adaw“ lag, gelten nunmehr für die Entschädigung der Nähzutaten folgende Mindestsätze und Zeiteum-mungen:

1. Bei **Räcken, Gehräcken, Falcotols, Heberzähren, Uniform-Manteln, Heberzähren, Kofferzähren** 50 Pf.
2. Bei **Modjackets, Acadafflos, Sattos, Klauen, Kleinen Haden** 40 Pf.
3. Bei **Weiten** 20 Pf.
4. Bei **Hosen jeder Art (Stiefelhosen)** 20 Pf.
5. Bei **Reithosen mit Seitenbügel Westes mit etwa sieben Knöpfchen** jederseits 30 Pf.

1. Bei **Räcken, Gehräcken, Falcotols, Heberzähren, Uniform-Manteln, Heberzähren, Kofferzähren** 50 Pf.
2. Bei **Modjackets, Acadafflos, Sattos, Klauen, Kleinen Haden** 40 Pf.
3. Bei **Weiten** 20 Pf.
4. Bei **Hosen jeder Art (Stiefelhosen)** 20 Pf.
5. Bei **Reithosen mit Seitenbügel Westes mit etwa sieben Knöpfchen** jederseits 30 Pf.

1. Bei **Räcken, Gehräcken, Falcotols, Heberzähren, Uniform-Manteln, Heberzähren, Kofferzähren** 50 Pf.
2. Bei **Modjackets, Acadafflos, Sattos, Klauen, Kleinen Haden** 40 Pf.
3. Bei **Weiten** 20 Pf.
4. Bei **Hosen jeder Art (Stiefelhosen)** 20 Pf.
5. Bei **Reithosen mit Seitenbügel Westes mit etwa sieben Knöpfchen** jederseits 30 Pf.

b) Für Handnähtarbeiten:

In jenen Städten, in denen die vorstehenden Mindestsätze bereits ganz oder im einzelnen erreicht worden, wird die einzelne schon auf der Mindesthöhe oder darüber liegende Vergütung um 2 Proz. mindert, aber um 5 Pf. erhöht. 6 bis 7 wird hierbei auf 5, 8 bis 9 auf 10, 11 bis 12 auf 10, 13 bis 14 auf 15 Pf. auf bezw. abgerundet.

10. Ten Tagelohnarbeitern und Beschäftigten wird für **Reisenden- und Handlungsreisenden** 3 Proz. für **Handzutat** 2 Proz. des Lohnes gewährt; bereits höhere Sätze bleiben bestehen.

11. Wo keine Nähzutatenvergütung üblich war, wird für **Größten** 20 Pf. und für **Kleinsten** 10 Pf. Verteuerung ausgleich bewilligt. Tagelohnarbeitern und Beschäftigten er halten in diesen Städten 1 Proz. des Lohnes.

12. Der Hebergang von der Vergütung der Nähzutaten zur Verteuerung derselben in natura steht jedem Geschäftsjedezeit frei. Zu diesen Zwecken weisen wir auf Punkt 6 „Rechenanweisungen“, abgedruckt in Nr. 6 der „Schneider-Zeitung“, 2. Seite, 1. Spalte, auf.

13. Es folgt hierauf die Beratung des Antrages des „Adaw“:

Einsparungen des Terms für Zulasttreten des Reichsarbeitsrates in Verbindung der Frage: Gewährung einer Verteuerungszulage.

Bekanntlich hatte der „Adaw“ im September v. J. auf einen Antrag der drei Geschäftverbände auf Gewährung einer Verteuerungszulage unter gewissen Voraussetzungen in Aussicht gestellt, die Frage bis 1. März 1916 erneut zu prüfen. Somit war der Antrag zwar nicht abgelehnt, es bestand aber auch keine Festlegung auf dessen Berücksichtigung. Unter dem 17. Februar d. J. teilte uns der „Adaw“ mit, daß sich die Verhältnisse in unserem Gewerbe nicht derart geändert hätten, um vom 1. März 1916 an eine Lohnberhöhung gewährt zu werden. Gleichzeitig stellte der „Adaw“ in Aussicht auf die Verteuerungszulage in Erwägung, ob es sich nicht empfehlen, in Beratungen darüber einzutreten, den schon einmal um ein Jahr hinaus ausgesetzten Termin zum Zulasttreten des Reichsarbeitsrates abermals um ein Jahr, bis 1. März 1917, zu verlängern. Mit dieser Frage sollte dann auch die Frage eines Lohnzuschlages erörtert und zur Lösung gebracht werden.

Herr Schwarz führte zur Begründung des Antrages aus, daß man wohl nicht damit rechnen könne, daß der Krieg zu einer Zeit zu Ende gehe, um bis zum 1. März 1917 die Arbeiten, die noch zu erledigen sind, durchführen zu können, insbesondere dürften die irdischen Verhandlungen, da es zunächst an den nötigen Kräften fehle, nicht durchführbar sein. Es dürfte sich daher nach Lage der Sache empfehlen, dem Antrage des „Adaw“ um zwei Ausdrücken des Terms um ein weiteres Jahr zugunsten man. Nun habe der „Adaw“ gleichzeitig eine Lohnzulage in Aussicht gestellt. Bei Stellung des Antrages jedoch noch keine Kenntnis davon gehabt, daß die in Aussicht stehende Verhandlung zur Erledigung der Arbeit und der Nachhilfe von der Kleider- und Hübschenfunktion auch auf das Verteuerungszulagegewerbe nach neuerer Vereinbarung ausgedehnt werden soll. Da die Verteuerung, um den Arbeitern den durch die Verteuerung der Arbeitszeit entstehenden Lohnverlust weniger fühlbar zu machen, eine Zulage von 10 Prozent auf den verdienten Lohn verleihe, seien die Arbeitgeber nicht in der Lage, darüber hinaus noch eine Lohnberhöhung zu gewähren. Sie, die Arbeitgeber, behaupten, daß die Arbeiter von der Zulage, die ihnen durch die Verteuerung ausfließt, keinen Nutzen hätten.

Von Herrn Schwarz wurde noch ausgeführt, daß, wenn die Verteuerung nicht gekommen wäre, bezw. sich nicht auf das Maßschneidergewerbe erstreckt hätte, die Arbeitgeber bereit gewesen wären, eine Lohnberhöhung einzutreten zu lassen, da auch sie die schwache Lage, in welcher sich die Arbeiter in Folge der Verteuerung befänden, miterleiden. Wenn dieselbe auch nicht an die Wünsche der Arbeiter heranreichte hätte, so glaubte er doch annehmen zu dürfen, daß eine Verteuerungszulage zu erzielen gewesen wäre.

Von den Vertretern der Arbeitnehmer wurde anerkannt, daß das Maßschneidergewerbe zum Teil unter der Ängstlichkeit der Verhältnisse zu leiden habe, doch sei nicht zu betonen, daß ein verhältnismäßig guter Geschäftslage zu verzeichnen sei und daß das Gewerbe demzufolge eine Verteuerungszulage tragen könne. Wenn man Arbeitgeberseite glaube, die schwachen Schichten damit nicht belasten zu können, so könne man doch jenen Firmen freie Hand lassen, die bereit und in der Lage dazu sind, eine Lohnberhöhung zu gewähren. Aber das solle man von oben nicht, obwohl zahlreiche Einzelheiten und ganze Krisenperioden des „Adaw“ ihre Berechtigung zu erkennen gegeben haben.

Unter nochmaliger Berufung auf die den Arbeitgebern durch die Verteuerung auferlegten Lasten schloß die Rede jedes weitere Jugendstadium ab, worauf die Arbeitnehmer erklärten, daß für sie unter diesen Umständen die Frage der Verteuerung des Terms zum Zulasttreten des Reichsarbeitsrates z. A. gegenstandslos sei, obwohl dieser Punkt, ohne ein Ergebnis erzielt zu haben, erledigt war.

Es folgte sodann eine kurze Besprechung der **Verteuerung zum Strecken der Arbeit,** die Herr Schwarz hatte, den Organisationen zu empfehlen, über die Verteilung der nach der Verteuerung zuführenden wöchentlichen Arbeit ein sechste Verteilungstag einzuführen; sie sei zur eventuellen Begünstigung aufgefordert werden.

Einkauf der neuen Uniformen

haben sich an verschiedenen Orten nach Differenzen ergeben, die wie folgt ihre Erklärung finden:

Herrnberg: Der Offiziersmontel neuer Art ist wie der frühere Offiziersmontel zu bezahlen, wenn der Rahmenuniformmontel früher wie der Offiziersmontel bezahlt wurde.

Strauschwägel: Bei Verarbeitung der Mantel antragen des Offiziersmantels kann nur eine Handarbeit verlangt werden; entweder anziehen oder durchziehen.

Köln: Der neue Offiziersmontel ist mit 18.50 RM zu bezahlen, das Arzengieren an denselben muß mit einer Stunde vergütet werden. Für die zum Offiziersmontel gehörigen, örtlich vereinbarten Ertragsarbeiten (Schleusen, dürfen keine Abzüge gemacht werden, wenn sie nicht verlangt werden.

Stettin: Der „Adaw“ wird die sich nach weigern den Zeichen anziehen, den Offiziersmontel neuer Art wie die anderen Arzengieren zu zahlen.

Potsdam: Wenn Kaiserfriedhof soll die in Potsdam getroffene Regelung auf Potsdam übertragen werden.

Lübeck: Der Kückenfuß beim kleinen Mod muß bezahlt werden, wenn er früher bei der Kleider bezahlt wurde.

Halle: Der „Adaw“ wird einen Bericht über die heutige Lage von seiner Ortsgruppe einfordern und sie eventuell anweisen, über die Aufnahme von Ertragsarbeiten zu den neuen Uniformen in den Tarif mit den Vertretern der Arbeiter in Verhandlungen zu treten.

In **Danzig** und **Königsberg** war inzwischen die Differenz zu Gunsten der Arbeiter erledigt.

Marienburg, Landau und **Wien** wird der „Adaw“ die Arbeitgeber anweisen, die Verteilung der neuen Uniformen möglichst bald mit den Arbeitern vorzunehmen.

Der Bericht über die Verhandlungen der Reichsarbeitsratskommission folgt in nächster Nummer. Für heute sei kurz mitgeteilt, daß dieselben wiederum ergebnislos verlaufen sind.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Zentralverbandes.

Mitglieder! Wahr! Euch durch pünktliche Beitragszahlung Eurer Rechte an den Verband. Wer mit seinen Beiträgen sich im Rückstand befindet, hat seinen Anspruch auf Unterstützung verliert.

Der dem Erscheinen dieser Nummer ist der 15. Wochensatz für 1916 fällig, worauf wir unsere Mitglieder in ihrem eigenen Interesse aufmerksam machen.

Wie aus der geschäftsführenden Vorstand des allgemeinen deutschen Arbeitervereins über das Schlichtergewerbe mitteln, haben sich dessen fünf Gruppen in Wuppertal im Althaus, Kiebig und Röhrendorf aufgelöst. Damit entfallen für diese Orte die Bestimmungen über das Schlichtungsverfahren und eventuelle Tarifstreitigkeiten örtlich auszurufen.

Das Mitgliedbuch Nr. 12201, lautend auf den Namen Werner Berg, in dem Inhaber abhandeln gekommen und wird hiermit als ungültig erklärt.

Der Zentralverband
i. A.: A. Schwarzmann.

Handshan.

Wohnrenten für Kinderreiche und Sparpflicht vor der Heimat. Die Sorge für einen gesunden Nachwuchs beschäufigt heute mehr denn je alle Kreise, denen die Zukunft unserer Nation am Herzen liegt. Im engsten Zusammenhang mit allen Vorstellungen und Bestrebungen auf diesem Gebiet steht die Wohnfrage, insbesondere für die minderbemittelten kinderreichen Familien. Sehr beachtenswerte Vorschläge für eine großzügige Lösung dieser überaus schwierigen Frage macht Prof. Benedikt Schmittmann im Märzheft (1916) der „Deutschen Arbeit“, der neuen Monatsschrift für die Vertretung der christlich-nationalen Arbeitererschaft. Der Verfasser geht mit Recht von dem Grundgedanken aus, daß das Wohnungsproblem eine Geldfrage ist für Kinderreiche eine Geldfrage im verstärkten Maße. Dabei müsse der Weisheit befehle befolgt werden, „mit steigendem Kinderreichtum progressiv mehr für die Wohnung aufzuwenden, weil mit jedem Kinde die Anforderungen an die Größe der Wohnung zunehmen, gleichzeitig aber die Marktzustände des Mietes sinkt. Nur wenn mit steigender Kinderzahl steigende Mittel für die Miete zur Verfügung stehen, und größere Sicherheit ihres Eingangs gewährleistet ist, wird dem Vermieter ein Ausgleich geboten für die höhere Abnutzung der Wohnung durch die größere Personenzahl. Um das zu ermöglichen, schlägt Schmittmann eine öffentlich-rechtlich organisierte Sparpflicht vor der Heimat zur Erwerbung des Anrechtes auf eine mit der Kinderzahl progressiv steigende Wohnrente vor. Die Sparpflicht sei organismisch mit der Invalidenversicherung zu verbinden, die Beiträge von allen ledigen Beschäftigten durch Doppelmarken zu erheben. Für die Jugendlichen müßte die Sparpflicht beginnen mit der Übernahme einer Beschäftigung gegen Lohn oder Gehalt. Die Auszahlung der Renten hätte wie bei den Invalidenrenten zu erfolgen, müsse aber auch an den Vermieter überwiesen werden können. Zu den Wohnrenten würde auch ein Zuschlag des Reiches in Frage kommen; es mittle dafür vorhanden seien, hänge von der Verantwortung der Frage ab, wie hoch man das Interesse des Reiches an einem zahlreichen gesunden Nachwuchs einschätze. Das gleiche müßten sich die Arbeitgeber fragen, wenn die Frage von Zuschüssen an sie herantrete. Sodann schlägt Schmittmann die Ausdehnung der Wohnrentenversicherung auf die Angestelltenversicherung vor, da bei den Angestellten die irtungsbedingte Wohnung eine besonders große Rolle spiele. Die Wohnungsbeschaffung für kinderreiche Familien, so heißt es am Schluß der geistvollen, wohlüberdachten Abhandlung, ist die wichtigste aller Staatsmaßnahmen; sie ist aber auch die rentabelste: Erhebung der Gehaltenszahl, Minderung der Armen- und Krankenpflegekosten, der Kosten der Ausrüstungsarbeiten werden die unmittelbare Folge sein; der Weg dazu: durch die unter staatlicher Aufsicht organisierte Erbteilnahme der Beteiligten, in ledigen Jahren Vorstufe treffen für die Zeiten der Familienpflichten, erscheint gangbar und erreichbar wertvoll. Wir dürfen nicht länger einer durch das Wohnungsbedürfnis der kinderreichen bedingten Vernichtung von Volkskraft, des vererbten Nationalvermögens, talentos und resigniert zuschauen, als ob es sich um Naturnotwendigkeiten handelte, gegen die wir machtlos seien! Sollten wir diese Zustände für unänderlich, so geben wir die Zukunft der Nation preis.“